

## Erläuterungen zum Richtplan Campingplätze

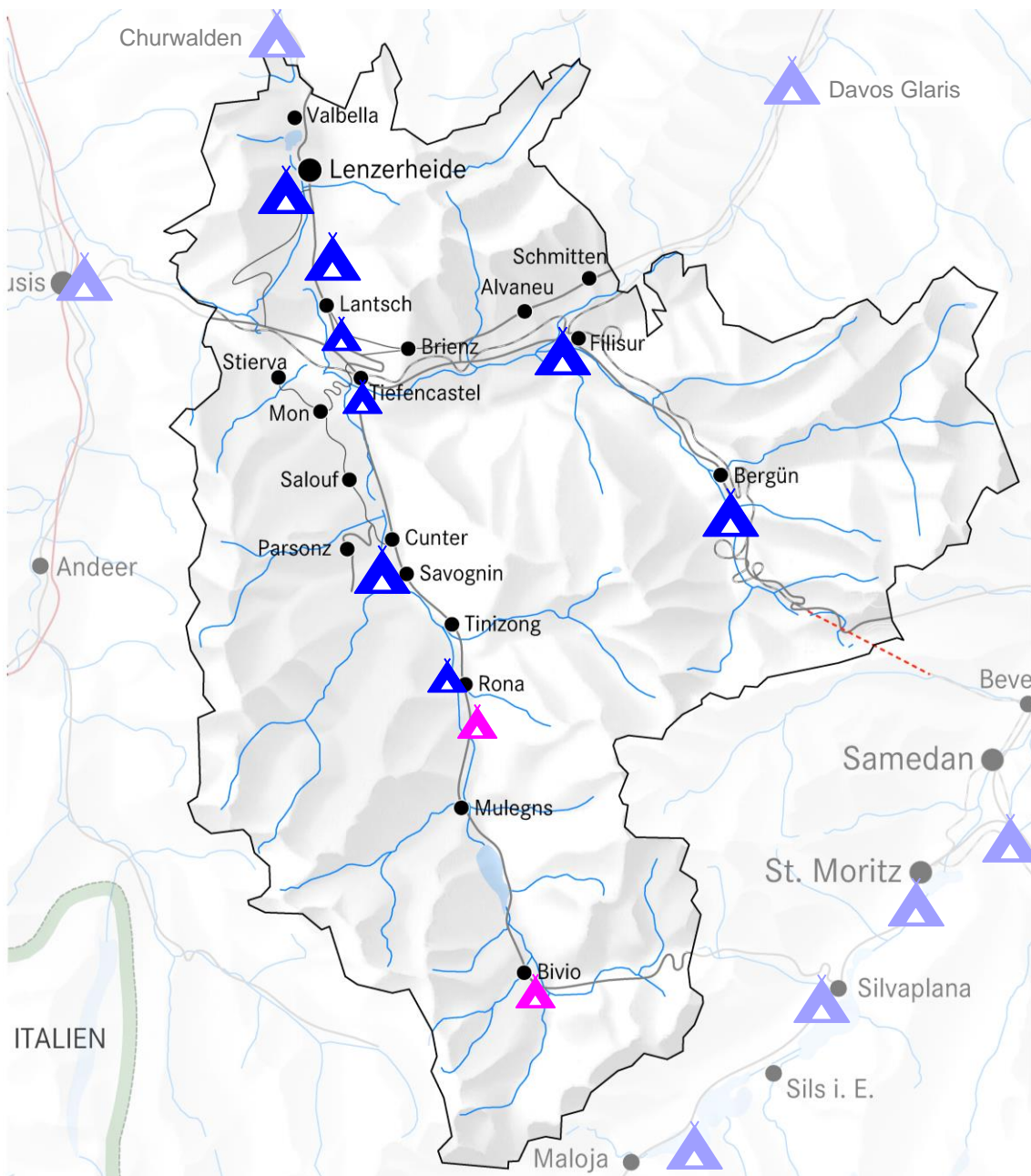


Abb. 1: Bestehende (blau) und geplante Campingplätze in der Region Albula und den benachbarten Regionen.

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass	3
1.2	Perimeter	3
1.3	Verfahren für die Richtplananpassung	3
<b>2</b>	<b>Begriffe und Definitionen</b>	<b>3</b>
2.1	Allgemeines	3
2.2	Begriffe	3
2.3	Campingformen	4
<b>3</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
3.1	Kantonaler Richtplan	4
3.2	Regionaler Richtplan Albula	5
3.3	Zweitwohnungsgesetz	5
3.4	Problematik Wildcampieren	6
<b>4</b>	<b>Angebots- und Bedarfsanalyse</b>	<b>6</b>
4.1	Entwicklung der Nachfrage	6
4.2	Entwicklung des Angebots	7
4.3	Kapazitäten in den Teilgebieten	7
<b>5</b>	<b>Informationen zu einzelnen Campingplätzen / Standorten</b>	<b>9</b>
5.1	Allgemeines	9
5.2	Konzept	9
5.3	Subregion Lenzerheide	10
5.4	Subregion Albula	13
5.5	Subregion Surses	17
<b>6</b>	<b>Umsetzung in die Richtplanung</b>	<b>23</b>
6.1	Kantonaler Richtplan	23
6.2	Regionaler Richtplan	23
<b>7</b>	<b>Planungsverfahren und Mitwirkung</b>	<b>23</b>
7.1	Erarbeitung	23
7.2	Vorprüfung	23
7.3	Öffentliche Auflage	24
7.4	Beschlussfassung	25
<b>8</b>	<b>Quellen und Grundlagen</b>	<b>25</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass

Das Campen und Vanreisen ist eine weitverbreitete und beliebte Art des Reisens und der Feriengestaltung, die europaweit an Beliebtheit gewonnen hat. Während das klassische Camping mit Zelt an Bedeutung verliert, werden Ferien in den mobilen vier Wänden immer populärer.

Eine stark gestiegene Nachfrage ist auch in der Region Albula zu verzeichnen, in welcher bereits ein vielfältiges Angebot für Camper vorhanden ist. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage und veränderter Bedürfnisse und Rahmenbedingungen bestehen in der Region Albula verschiedene Bestrebungen für die Koordination und Weiterentwicklung des Angebots. Mit dem Richtplan Campingplätze werden die planerischen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Campingangebots in der Region Albula geschaffen.

### 1.2 Perimeter

Der Richtplan Campingplätze wird für das gesamte Regionsgebiet erarbeitet. Abklärungen zum Bedarf beziehen die Angebote in den unmittelbar angrenzenden Gebieten mit ein (siehe Abbildung 1).

### 1.3 Verfahren für die Richtplananpassung

Die Anpassung des regionalen Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie nach den geltenden Bestimmungen der Region Albula.

Der regionale Richtplan wird von der Präsidentenkonferenz der Region Albula beschlossen und von der Regierung genehmigt. Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist nicht erforderlich.

## 2 Begriffe und Definitionen

### 2.1 Allgemeines

Die im Richtplan Campingplätze verwendeten Begriffe stützen sich grundsätzlich auf die Terminologie gemäss «Merkblatt Camping und Raumplanung» des Amtes für Raumentwicklung Graubünden (ARE) ab (siehe Quellen und Grundlagen). Diese werden teilweise noch präzisiert und ergänzt.

### 2.2 Begriffe

Anbei werden die wichtigsten, im Richtplan verwendeten Begriffe kurz erläutert:

campingähnliche Unterkünfte:	Unterkünfte wie Bungalows, Holzglus, Mobilehomes oder Pods, die dem Wesen und der Charakteristik der Unterkunftsformen auf einem Campingplatz entsprechen. Es bestehen infolge Raumplanungs- und Zweitwohnungsgesetz besondere Anforderungen an Grösse und Nutzung solcher Unterkünfte (siehe Kap. 3.3).
------------------------------	--

Passantenplätze:	Standplätze für Campingfahrzeuge, die für Durchreisende und Feriengäste vorgesehen sind und pro Gästegruppe nur für einen beschränkten Zeitraum belegt werden dürfen (i.d.R. max. 30 aufeinanderfolgende Tage).
Dauermietplätze:	Standplätze für Campingfahrzeuge, die ganzjährig oder während der ganzen Saison an die gleichen Personen vermietet werden (Residenzplätze, Saisonplätze).
betriebsnotwendige Bauten und Anlagen:	Dazu gehören Reception, Büro, Restaurant, Kiosk, Nasszellen, Erschliessungsanlagen, Sport- und Spielflächen. Ob weitere Bauten und Anlagen betrieblich notwendig sind, hängt von der Campingform ab (siehe Kap. 2.3).
Wildcampen:	Das «Wildcampen» bezeichnet an dieser Stelle das freie Übernachten im Fahrzeug (Wohnmobil, Kleinbus, Van, Wohnwagen o.ä.) oder im Zelt, d.h. das Übernachten abseits der für das Campen zugelassenen Standorte.

## 2.3 Campingformen

Gemäss Merkblatt des ARE können drei Typen von Campingplätzen unterschieden werden:

Passanten-Camping:	Bietet v.a. Standplätze für Passanten. Einfach ausgestattete Anlagen bis zu einer Fläche von 0.7 ha sind ohne Richtplan möglich. Höchstens ein Fünftel Fläche steht für Dauermieter oder campingähnliche Unterkünfte zur Verfügung
Gemischter Camping:	Bietet Standplätze für Passanten und Dauermieter an. Höchstens die Hälfte der für Übernachtungsmöglichkeiten vorgesehenen Fläche steht für Dauermieter oder campingähnliche Unterkünfte zur Verfügung. Erfordert einen Richtplaneintrag (Neubau oder Erweiterung). Neue Anlagen sind auf Standorte angrenzend an das Siedlungsgebiet auszurichten.
Residenz-Camping:	Bietet v.a. Dauermietplätze und campingähnliche Unterkünfte und kann auch dem zeitweisen Wohnen dienen. Erfordert einen Richtplaneintrag (Neubau oder Erweiterung). Anlagen sind auf Standorte in oder angrenzend an das Siedlungsgebiet auszurichten. In der Nutzungsplanung ist eine Bauzone auszuscheiden.

## 3 Grundlagen

### 3.1 Kantonaler Richtplan

Campingplätze können je nach Grösse und Ausgestaltung grosse Auswirkungen auf Raum und Umwelt nach sich ziehen (Verkehr, Landschaft, Boden, Lärm u.a.) und haben teilweise Bauzoneneigenschaften, weshalb hohe Anforderungen an die Planung von solchen Campinganlagen bestehen.

Gemäss kantonalem Richtplan liegt die Verantwortung für die überörtliche Planung von Campingplätzen bei den Regionen (siehe Kapitel 4.4 «Spezielle Freizeitanlagen und -nutzungen»). Die Planung der Campingplätze hat demnach in Absprache mit dem Kanton zu erfolgen. Bei der Planung der Campingplätze sind Aspekte der Erreichbarkeit, des Verkehrs, der Eignung, der Gestaltung und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Die Einbindung in subregionale oder regionale Konzepte ist darzulegen.

### 3.2 Regionaler Richtplan Albula

Gemäss Merkblatt des Amts für Raumentwicklung (ARE) ist für die Errichtung neuer dauerhafter Campinganlagen sowie für die wesentliche Erweiterung bestehender Campingplätze ein Eintrag im regionalen Richtplan erforderlich (siehe Kap. 2.3). Kleine, einfach ausgestattete Anlagen bis zu einer Fläche von 0.7 ha sind ohne Richtplan möglich. Auch für Camping im Rahmen von Agrotourismus, für befristete Zeltlager oder temporäre Stellplätze für Campingfahrzeuge, die bestehende Einrichtungen nutzen, ist kein Richtplaneintrag erforderlich.

In der Region Albula fehlt bisher ein Richtplan zum Thema Camping. Einige Campingstandorte sind zwar in der regionalen Richtplankarte als Ausgangslage eingetragen, es fehlt jedoch ein übergeordnetes regionales bzw. subregionales Konzept. Mit der Anpassung des regionalen Richtplans Albula werden die übergeordneten planerischen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Campingangebots in der Region geschaffen.

### 3.3 Zweitwohnungsgesetz

Nachfolgende Ausführungen stützten sich auf die Vollzugshilfe zum Zweitwohnungsgesetz (ZWG) des Departements für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (siehe Quellen und Grundlagen).

*Wohnwagen* und *Wohnmobile* (Camper) stellen eine «Fahrnis» im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. e ZWG dar und fallen daher grundsätzlich nicht unter das ZWG, unbesehen darum, wie gross sie sind und für wie lange sie am selben Standort stehen. Unterkünfte, welche die vorstehend erwähnten Merkmale nicht erfüllen, sondern in der Regel per Lastwagen herantransportiert sowie mit Kraneinrichtungen abgeladen (bzw. an Ort und Stelle mit vorfabrizierten Elementen zusammengesetzt) werden und zudem mit der Absicht einer dauernden Verbindung mit dem Boden oder mit einer festen Verbindung mit dem Boden (Fundamentplatte) platziert werden, stellen demgegenüber keine «Fahrnis» im Sinne der zitierten Vorschrift dar und fallen daher grundsätzlich unter das ZWG. Darunter fallen Mobile Homes, Bungalows o.ä. Unterkünfte.

Eine Ausnahme rechtfertigt sich gemäss Vollzugshilfe für Mobil Homes, Bungalows o.ä., welche auf einem offiziellen Campingplatz in einer Campingzone aufgestellt werden sollen und eine Dimension von max. 25 m<sup>2</sup> bei einer Höhe von max. 3.80 m (bei Flachdächern max. 2.20 m) nicht überschreiten. Diese Ausnahme rechtfertigt sich aus der Überlegung heraus, dass Mobile Homes in dieser begrenzten Dimension analog einem herkömmlichen durchschnittlichen Wohnwagen oder Camper dem Wesen und der Charakteristik der Unterkunftsformen auf einem Campingplatz entsprechen und daher gleich behandelt werden sollten wie Wohnwagen, Camper, Zelte etc. Eine Umgehung der Zweitwohnungsgesetzgebung ist deswegen angesichts der erwähnten Grössenbegrenzung nicht zu befürchten; vielmehr geht es darum, der «gelebten» Realität und Tradition auf Campingplätzen Rechnung zu tragen.

Auch das Merkblatt kommt zum Schluss, dass campingähnliche Unterkünfte nicht dem Anwendungsbereich des ZWG unterstehen, sofern sie die vorgegebenen Dimensionen einhalten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Als primäres Beurteilungskriterium gilt die Gebäudegrösse, ob es sich um eine wohnungsähnliche oder campingähnliche Unterkunft handelt. Als Hilfskriterien können aber auch die Erschliessung, die Ausstattung sowie die Absicht einer ortsfesten Verwendung zur Abgrenzung beigezogen werden. Mit der

### 3.4 Problematik Wildcampieren

Die stark gestiegene Beliebtheit von Reisen im eigenen Wohnmobil oder Kleinbus hat die Problematik des Wildcampierens in den letzten Jahren in der ganzen Region verschärft. Namentlich während der Hochsaison im Sommer wird häufig an Orten übernachtet, wo sanitäre Anlagen fehlen und der Abfall nicht entsorgt werden kann. Das häufigere Wildcampieren wirkt sich in der Summe negativ auf Natur und Landschaft aus und führt teilweise auch zu Problemen mit Anwohnern. Zudem entgehen dem Tourismus und den Campingbetrieben wichtige Einnahmen.

Ein Grund für das Wildcampen ist die in der Hochsaison oder im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen teilweise fehlende Kapazität für Passanten in bestehenden Campingplätzen. Infolge des fehlenden Angebots weichen die Campingreisenden auf nicht offizielle Standorte aus. Ein weiterer Grund ist die fehlende Bereitschaft vieler Campingreisender, für Infrastruktur zu zahlen, die sie nicht brauchen (viele Wohnmobile sind heute mit Dusche und WC ausgestattet). Die Ursache für das wilde Campieren gründet somit nicht allein im fehlenden Angebot.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Wildcampen sind im Kanton Graubünden auf Gemeindeebene geregelt, es fehlen einheitliche Regelungen. Auf eine Wegweisung bzw. Ahndung von Wildcampierern haben die Gemeinden bisher in den meisten Fällen verzichtet, da dies für das Image einer gastfreundlichen Tourismusregion nicht förderlich wäre. Ein überkommunal koordiniertes Vorgehen fehlt bisher.

## 4 Angebots- und Bedarfsanalyse

### 4.1 Entwicklung der Nachfrage

Der Bestand an motorisierten Campingfahrzeugen hat in der Schweiz in den letzten Jahren jährlich um rund 6'000 Fahrzeuge zugenommen. Allein in der Schweiz ist heute von rund 155'000 Fahrzeugen auszugehen. Ein weiterer Trend ist das zunehmende Bedürfnis der Campingbesucher, auf dem Campingareal in anderen Unterkunftsformen wie Holzglus, Bungalows o.ä. zu übernachten.

Mit der Entwicklung der Neuzulassungen einher geht auch die Entwicklung der Übernachtungen auf Campingplätzen. Diese haben in Graubünden von rund 250'000 Logiernächten im Jahr 2011 auf knapp 370'000 Übernachtungen im Jahr 2019 zugenommen.<sup>2</sup> Rund zwei Drittel der Übernachtungen entfallen auf inländische Gäste.

Gemäss Rückmeldung aus den Gemeinden (siehe Kap. 5.1) sind die Campingplätze gut ausgelastet und stossen teilweise an die Kapazitätsgrenzen. Auf einigen Campingplätzen der Region müssen in der Wintersaison und auch in der Sommersaison aus Platzgründen zunehmend Absagen erteilt werden. Der Bedarf nach zusätzlichen Wohnmobilplätzen ist infolge der gestiegenen Nachfrage dadurch

---

Festlegung einer maximalen Gebäudegrösse in der Campingordnung wird sichergestellt, dass fest installierte Unterkünfte mit campingähnlichen Unterkünften belegt werden und nicht mit wohnungsähnlichen. Wohnungsähnliche Unterkünfte gehören grundsätzlich in Bauzonen und unterstehen dem Anwendungsbereich des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG).

<sup>2</sup> Berücksichtigt sind nur Übernachtungen der Passanten. Übernachtungen auf Dauerstandplätzen werden statistisch nicht erfasst, wobei auch Saisonplätze statistisch in der Regel als Dauerplätze gelten. Die Zahl der Passanten- (ca. 3'700) und Dauermieterplätzen (ca. 1'600) blieb seit 2011 relativ konstant.

gegeben. Auch die Nachfrage nach einfachen Unterkünften als Ersatz für Zelte oder Wohnwagen nimmt immer mehr zu.

## 4.2 Entwicklung des Angebots

In Graubünden existieren heute rund 3'700 Passanten- und 1'600 Dauermietplätze. Das Gesamtangebot und die Anteile der Passanten- bzw. Dauermietplätze sind seit 2011 relativ stabil geblieben. Die Campingplätze in der Region Albula (inkl. Churwalden) bieten heute gut 800 Standplätze an, davon sind nur 200 Plätze für Passanten reserviert.

## 4.3 Kapazitäten in den Teilgebieten

Angebotssituation und Bedarf innerhalb der Region werden subregional differenziert beurteilt:

### Subregion Lenzerheide<sup>3</sup>

In der touristisch geprägten, über eine Vielzahl an Freizeit- und Sportinfrastrukturen verfügenden Subregion Lenzerheide befinden sich heute drei grössere Campingplätze mit insgesamt rund 500 Standplätzen sowie ein kleiner Residenz-Camping. Die Zahl der Passantenplätze in der Subregion ist klein und der Anteil am Gesamtangebot sehr tief (siehe Tabelle 1). Gerade im Zusammenhang mit den vielen in der Subregion durchgeführten Sportveranstaltungen und Events besteht eine grosse Nachfrage nach Plätzen für Campingfahrzeuge. Aus diesem Grund sind in den drei gemischten Campingplätzen zusätzliche Angebote für Passanten in Planung bzw. im Falle des Standorts Churwalden kurz vor der Umsetzung. Aufgrund der in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Nachfrage seitens von Feriengästen und Durchreisenden ist es folgerichtig, das Angebot auf diesen Entwicklungstrend auszurichten und in der touristisch florierenden Subregion Lenzerheide zusätzliche Passantenplätze anzubieten. Der Bedarf dafür ist ausgewiesen.

Standort, Camping	Passantenplätze	Dauermietplätze	Entwicklungsabsichten Betrieb
Churwalden, «Pradafenz»	40	145	Erweiterung Campingareal (rund 15 Bungalows, zusätzliche Standplätze).
Lenzerheide, «Gravas»	20	80	Kompensation der 27 verlorenen Standplätze (neu in Gefahrenzone), Aufwertung Campingareal, neues Betriebsgebäude.
Lantsch/Lenz, «St. Cassian»	40	130	Errichtung von Bungalows, neues Servicegebäude. Mittelfristig Erweiterung von Campingareal (zusätzliche Passantenplätze)
Lantsch/Lenz, «Sozas»	-	35	Erweiterung nicht möglich (Konflikte TWW national).
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>390</b>	

Tab. 1: Kapazitäten in der Subregion Lenzerheide (Angaben approximativ).

<sup>3</sup> Die Subregion Lenzerheide umfasst das gleichnamige Hochtal mit den Orten Valbella, Lenzerheide und Lantsch/Lenz sowie die in Richtung Albulatal abfallende Südflanke des Piz Scalottas mit den Dörfern Lain, Muldain und Zorten. Die Ortschaften Parpan und Churwalden gehören als Einstiegsportale in das Wintersportgebiet, als Standorte übergeordneter Infrastrukturanlagen und als Teil der touristischen Destination funktional ebenfalls zur Subregion. Administrativ zählen sie zur Region Plessur.

### Subregion Albula

In der Subregion Albula, wo naturnahe Angebote für Familien und Natursportler überwiegen, beläuft sich das Gesamtangebot auf knapp 200 Standplätze. Davon sind rund 70 Plätze für Passanten reserviert (siehe Tabelle 2). Da sich der kleine Camping Tiefencastel auf Wohnbauparzellen befinden ist damit zu rechnen, dass dieses Angebot in absehbarer Zeit entfällt. In der Gemeinde Albula/Alvra besteht daher das Interesse an der mittelfristigen Bereitstellung eines Campingplatzes an einem anderen Standort im Gemeindegebiet. Aufgrund der guten Auslastung der Campingplätze «Islas» und «Albula» sind die Voraussetzungen für einen moderaten Ausbau dieser Anlagen grundsätzlich gegeben.

Standort, Camping	Passantenplätze	Dauermietplätze	Entwicklungsabsichten Betrieb
Tiefencastel, «Cumpogna»	10	15	keine; Betriebseinstellung zwecks Realisierung Wohnüberbauung möglich.
Filisur, «Islas»	45	75	massvolle Erweiterung denkbar.
Bergün «Albula»	15	30	massvolle Erweiterung denkbar; rechtskräftige Reservflächen vorhanden.
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>120</b>	

Tab. 2: Kapazitäten in der Subregion Albula (Angaben approximativ).

### Subregion Surses

Das Campingangebot im Surses umfasst derzeit rund 40 Standplätze für Passanten und 60 Dauermietplätze. Die Passantenplätze verteilen sich auf drei Standorte, die eher Stellplatz-Charakter aufweisen. In Bezug auf die Angebotsentwicklung stehen die touristischen Leistungsträger im Surses vor grossen Herausforderungen, da der gut frequentierte Ganzjahrescamping Julia gemäss Neubewertung der Naturgefahrensituation teilweise in eine Gefahrenzone zu liegen kommt. Sofern keine wirksamen baulichen Schutzmassnahmen getroffen werden können, ist der Weiterbetrieb des touristisch bedeutsamen Campings gefährdet. Alternative Campingangebote rund um das touristische Zentrum Savognin fehlen heute. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde entschieden, eine Auslegung vorzunehmen, Strategien für die Weiterentwicklung im Bereich Camping zu entwickeln und potenzielle Standorte für neue Campingplätze in den Räumen Savognin (Ersatzstandort für den Fall einer Aufgabe des Campings Julia) und Bivio zu prüfen. (siehe Gemeinde Surses 2022).

Standort, Camping	Passantenplätze	Dauermietplätze	Entwicklungsabsichten Betrieb
Savognin, «Julia»	10	60	Konflikt mit Gefahrenzone; siehe Kap. 5.5
Rona, «Stellplatz»	20	0 (Mobilchaletpark)	nicht bekannt.
Bivio, «Stellplatz»	10	0	Erweiterung nicht möglich.
<b>Total</b>	<b>40</b>	<b>60</b>	

Tab. 3: Kapazitäten Camping in der Subregion Surses (Angaben approximativ).



## 5 Informationen zu einzelnen Campingplätzen / Standorten

### 5.1 Allgemeines

Um möglichst viele Campingreisende ansprechen zu können, sind Campings auf attraktive Standorte angewiesen. Der Campinggast sucht insbesondere naturnahe Lagen und/oder solche nahe an Freizeiteinrichtungen (Bergbahnen, Badeseen/Freibäder, Sportinfrastrukturen, Spielplätze). Der Anspruch nach beschaulichen Lagen für einen Campingplatz kann dabei im Konflikt mit Interessen von Natur und Landschaft oder mit Naturgefahren stehen. Das Finden eines aus Gästesicht attraktiven und zugleich raum- und umweltverträglichen Standort stellt daher namentlich im alpinen Raum eine grosse Herausforderung dar.

### 5.2 Konzept

Mit den bestehenden Campingstandorten kann eine insgesamt gute regionale und subregionale Verteilung des Campingangebots erreicht werden. Die Schwäche des heutigen Campingangebots liegt in der ungenügenden Kapazität und einer teilweise nur mässigen Attraktivität der Passantenplätze.

Aus regionaler Sicht ist die künftige Entwicklung daher weiter in Richtung **Bereitstellung zusätzlicher attraktiver Passantenplätze** sowie **innovativer campingähnlicher Unterkünfte** zu lenken, um damit hohe Frequenzen bei den Kurzaufenthaltern mit höherer regionaler Wertschöpfungswirkung zu ermöglichen. Gleichzeitig ist der hohe Anteil der aus regionalwirtschaftlicher Sicht weniger interessanten und landschaftlich teilweise problematischen Dauermietplätze schrittweise zu reduzieren. Aus raumplanerischer Sicht sind in erster Priorität Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil der Passantenplätze in den bestehenden Campingplätzen zu erhöhen (z.B. im Rahmen auslaufender Mietverträge), bevor Erweiterungen in Betracht gezogen werden.

In der **Subregion Lenzerheide** kann das Angebot an den Standorten Churwalden, Lenzerheide und Lantsch/Lenz (St. Cassian) weiterentwickelt werden.

In der **Subregion Albula** bestehen mit den Standorten in Filisur und Bergün gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Angebots. Hinzu kommt eine allfällige Angebotsergänzung an einem neuen Standort in der Gemeinde Albula/Alvra.

Im **Surses** besteht Handlungsbedarf beim Angebot für Passanten, die heute nur eine geringe Zahl wenig attraktiver Standorte vorfinden. Zudem ist ein familientaugliches Angebot mittelfristig auch im Raum Bivio anzustreben. Vor dem Hintergrund des Konflikts mit den Naturgefahren am Standort des Campings Julia hat die Gemeinde Surses entschieden, eine Auslegeordnung vorzunehmen, Strategien für die Weiterentwicklung im Bereich Camping zu entwickeln und potenzielle Standorte für neue Campingplätze zu prüfen. Die Ergebnisse der Auslegeordnung und Standortevaluation werden in der vorliegenden Richtplananpassung berücksichtigt.

Um die zunehmend problematische Entwicklung des wilden Campierens besser in den Griff zu kriegen, sind möglichst überkommunale Lösungen anzustreben. Nebst der Schaffung zusätzlicher attraktiver Passantenplätze kann mit einem ergänzenden Angebot an «offiziellen» Stellplätzen, welche nur die Grundbedürfnisse der Wohnmobilreisenden abdecken und nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Campingplätzen stehen, auf eine Eindämmung der Problematik des Wildcampierens hingewirkt werden.

### 5.3 Subregion Lenzerheide

#### Campingplatz «Gravas» Lenzerheide (gemischter Camping; Objekt CA1)

Der bestehende, ganzjährig betriebene und einfach ausgestattete Camping befindet sich im Gebiet Gravas am südlichen Ortsrand der Lenzerheide und verfügt über rund 20 Passanten- und 80 Dauermieterplätze. Der Camping liegt 5 Minuten Fussdistanz vom Zentrum entfernt ist gut an die Freizeit- und Sportinfrastrukturen (Wanderwege, Mountainbikerouten, Skilift, Langlaufloipe, Schneeschuhroute u.a.) und an den öffentlichen Verkehr (Postautohaltestelle) angebunden. Aufgrund der guten funktionalen Anbindung an die touristischen Attraktionen der beschaulichen und ruhigen Lage am Dorfbach und im Wald ist der Standort bei Campinggästen äusserst beliebt. Aufgrund der Lage im Wald ist der Camping im Landschaftsbild kaum wahrnehmbar.

Eine Neu beurteilung der Gefahrensituation im Jahr 2018 hat ergeben, dass gewisse Bereiche des Campingplatzes von einer Gefahrenzone 1 und 2 betroffen sind (siehe Abbildung 2). Aus diesem Grund musste eine Fläche von rund 0.5 ha des Campingplatzes aufgegeben werden, was zu einem Verlust von rund 25 Standplätzen geführt hat. Um den Verlust zu kompensieren ist vorgesehen, das Campingareal in das nicht gefährdete, nördlich angrenzende Gebiet zu verlegen, das Campingareal geringfügig zu erweitern und ein neues Betriebs- und Empfangsgebäude zu errichten. Die Verfügbarkeit ist gegeben. Die neuen Standplätze sind ausschliesslich für Passanten vorgesehen.

Durch die geplante Verlegung werden keine Objekte aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar tangiert. Die vorgesehene Verlegung kommt vollumfänglich in Waldareal zu liegen. Da das Campingareal im Westen und Norden durch die Naturgefahren begrenzt wird und geeignete, nicht bewaldete Flächen im nahen Umkreis des heutigen Betriebs fehlen, besteht in der Beanspruchung von Wald die einzige Möglichkeit, um die verlorengegangenen Flächen zu kompensieren und das Campingareal zusätzlich massvoll zu erweitern. Massnahmen zur Regelung der Waldnutzung werden im Rahmen der Nutzungs- und Projektplanung festgelegt.

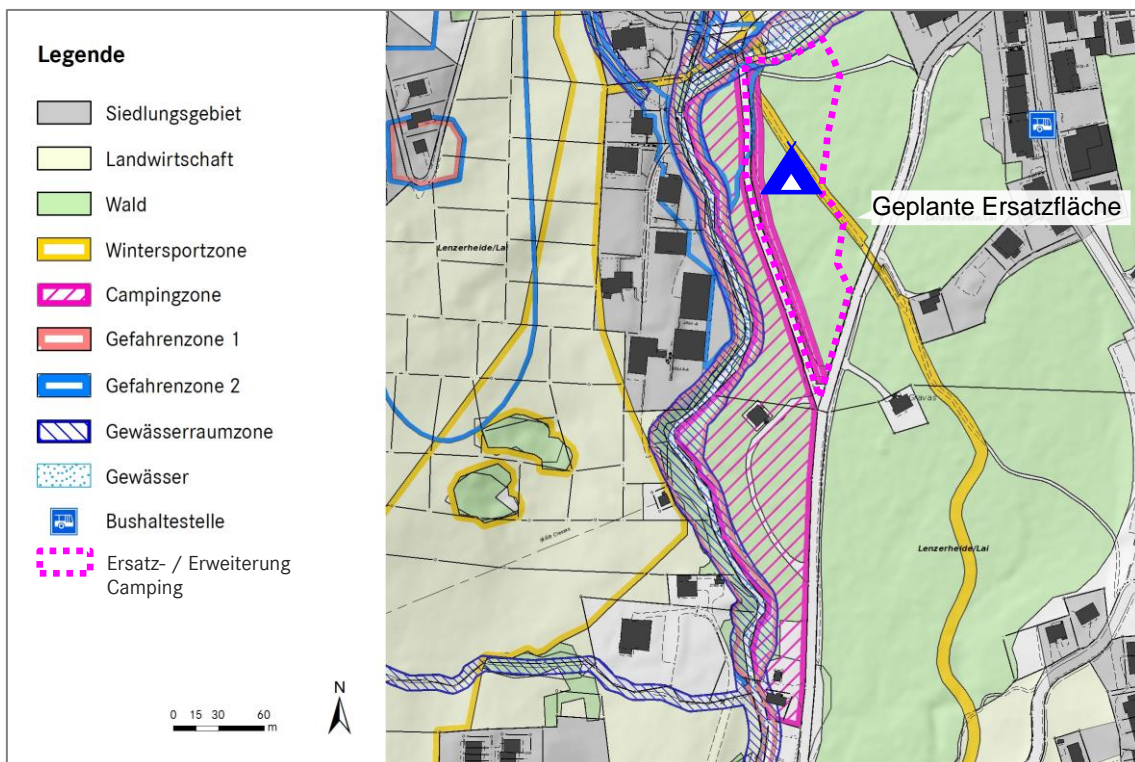


Abb. 2: Geplante Ersatz- bzw. Erweiterungsfläche für den bestehenden Campingplatz «Gravas» (Objekt CA1).

### Campingplatz «St. Cassian» Lantsch/Lenz (gemischter Camping; Objekt CA2)

Der ganzjährig betriebene Campingplatz befindet sich an der Kantonsstrasse zwischen Lantsch und Lenzerheide, der Dorfkern von Lantsch liegt rund 1.5 km entfernt. Der Campingplatz umfasst rund 40 Passanten- und 130 Dauermieterplätze sowie verschiedene Mietunterkünfte (Holziglus, Mobilehomes, Gästezimmer im Restaurant). Das Campingareal ist im Sommer gut an das Wanderweg- und Bikeroutennetz und im Winter an das Loipennetz (inkl. direkter Zugang zur Nachloipe und zur Biathlon-Arena) angebunden. Der Campingplatz grenzt nördlich und östlich an einen Trockenstandort im Wald (Trockenwiese von nationaler Bedeutung; TWW-Objekt 11300 Furtga).

Die Betreiber des Campingplatzes planen die Erneuerung und Erweiterung der sanitären Anlagen und die Erstellung von zusätzlichen Bungalows auf dem bestehenden Campingareal. Mittelfristig wird beabsichtigt, den Platz massvoll zu erweitern, um zusätzliche Passantenplätze zu schaffen. Der Bedarf nach zusätzlichen Passantenplätzen ist namentlich im Zusammenhang mit dem Betrieb der benachbarten Sportinfrastrukturen und der Veranstaltungen vorhanden (siehe Kap. 4.3).

Beabsichtigt wird eine Erweiterung des Areals in Richtung Norden (siehe Abb. 3). In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit der Ausscheidung eines Vorranggebiets gemäss Art. 7 Abs. 2 der Trockenwiesenverordnung geprüft (Augenschein mit kantonalen Fachstellen im Frühjahr 2022). Eine Erweiterung auf der gegenüberliegenden Seite ist nicht möglich (Betrieb Biathlon Arena; Zone Veranstaltungsinfrastruktur) und eine Erweiterung in Richtung Kantonsstrasse ist aus Lärmschutzgründen problematisch (Überschreitung der Planungswerte). Eine Erweiterung in Richtung Süden wird aus betrieblichen Gründen und aufgrund des Konflikts mit der bestehenden Weidenutzung verworfen.

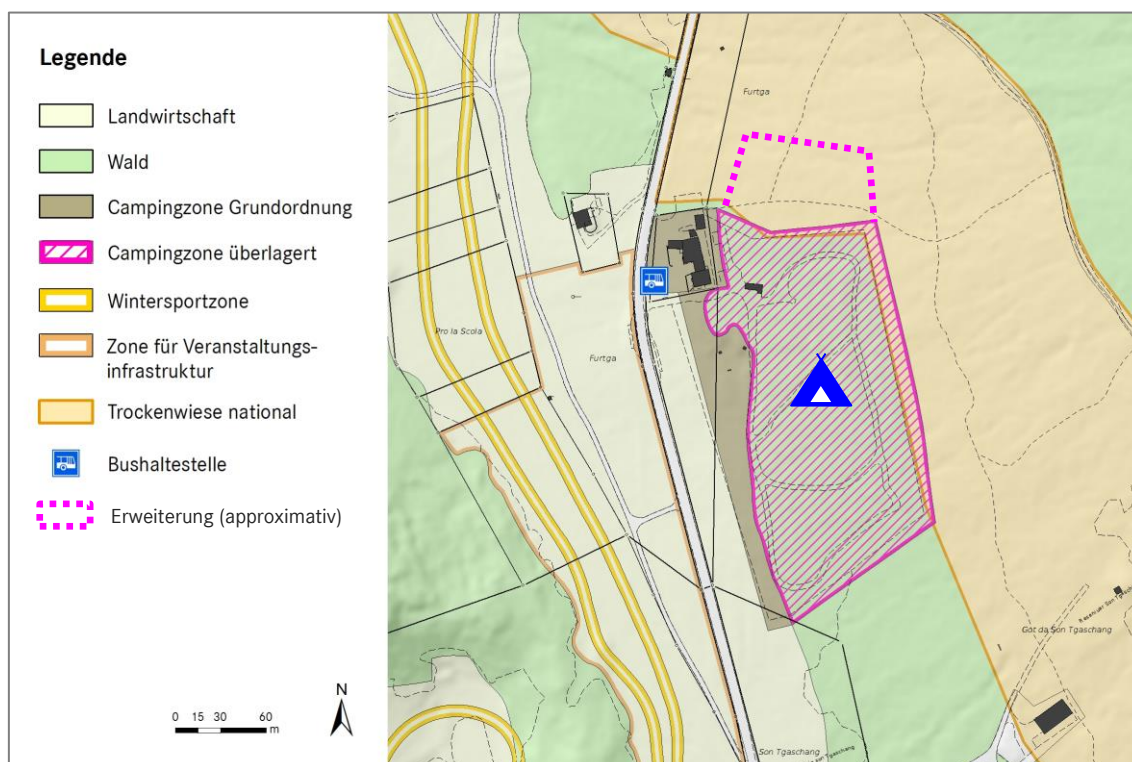


Abb. 3: Bestehender Campingplatz «St. Cassian» mit geplanter Erweiterungsfläche (Objekt CA2).

Für die Erweiterung wird Waldareal beansprucht. Es handelt sich gemäss Waldentwicklungsplan um eine Waldweide (Objekt 3410), die der Landwirtschaft und der Holzproduktion dient und auch einen Beitrag zum Landschaftsbild und zur Biodiversität leisten kann. Auch der bestehende Campingplatz

befindet sich heute grösstenteils im Wald (siehe Abbildung 3). Im Rahmen der Nutzungsplanung ist vorgesehen, diesen aus dem Waldareal zu entlassen (=Rodung gemäss Art. 4 Waldgesetz) und in der Grundnutzung einer Campingzone zuzuteilen.

#### Campingplatz «Sozas» Lantsch/Lenz (Residenz-Camping; Objekt CA3)

Der kleine, ganzjährige Residenz-Camping im Gebiet Sozas (Gemeinde Lantsch/Lenz) umfasst rund 35 Dauermietplätze (letzte Erweiterung erfolgte im Rahmen der von der Regierung mit RB 977 im Jahr 2013 genehmigten Teilrevision der Ortsplanung). Aufgrund der landschaftlich exponierten Lage abseits des Siedlungsgebiets, der fehlenden Anbindung an das Langsamverkehrsnetz sowie an weitere touristische Angebote und der sensiblen naturräumlichen Umgebung (Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung und Wald) sind die Voraussetzungen für eine Erweiterung an diesem Standort nicht gegeben (siehe Abbildung 4). Im Richtplan wird der Campingplatz als Ausgangslage festgelegt.



Abb. 4: Bestehender Campingplatz «Sozas» (Objekt CA3).



#### 5.4 Subregion Albula

##### Campingplatz «Cumpogna» Tiefencastel (gemischter Camping)

Der kleine, privat betriebene und einfach ausgestattete Camping befindet sich am südlichen Ortsrand von Tiefencastel. Der Klein-Camping erstreckt sich über zwei private Parzellen, die sich in einer rechtskräftigen Wohnzone befinden (siehe Abbildung 5). Der Campingplatz verfügt über rund 25 Standplätze.

Aufgrund der etwas erhöhten und für Tiefencastel sonnigen Lage handelt es sich bei den betroffenen Parzellen um attraktive Bauplätze, die nach Einstellung des Campingbetriebs einer Überbauung zugeführt werden sollen. Sie sind Teil eines «Entwicklungsgebiets Wohnen» gemäss räumlichem Leitbild der Gemeinde Albula/Alvra (Stand Mitwirkungsaufgabe). Eine Umzonung in eine Campingzone ist aus diesem Grund nicht vorgesehen. Auf eine Festlegung des Standorts im Richtplan wird aus diesem Grund verzichtet.

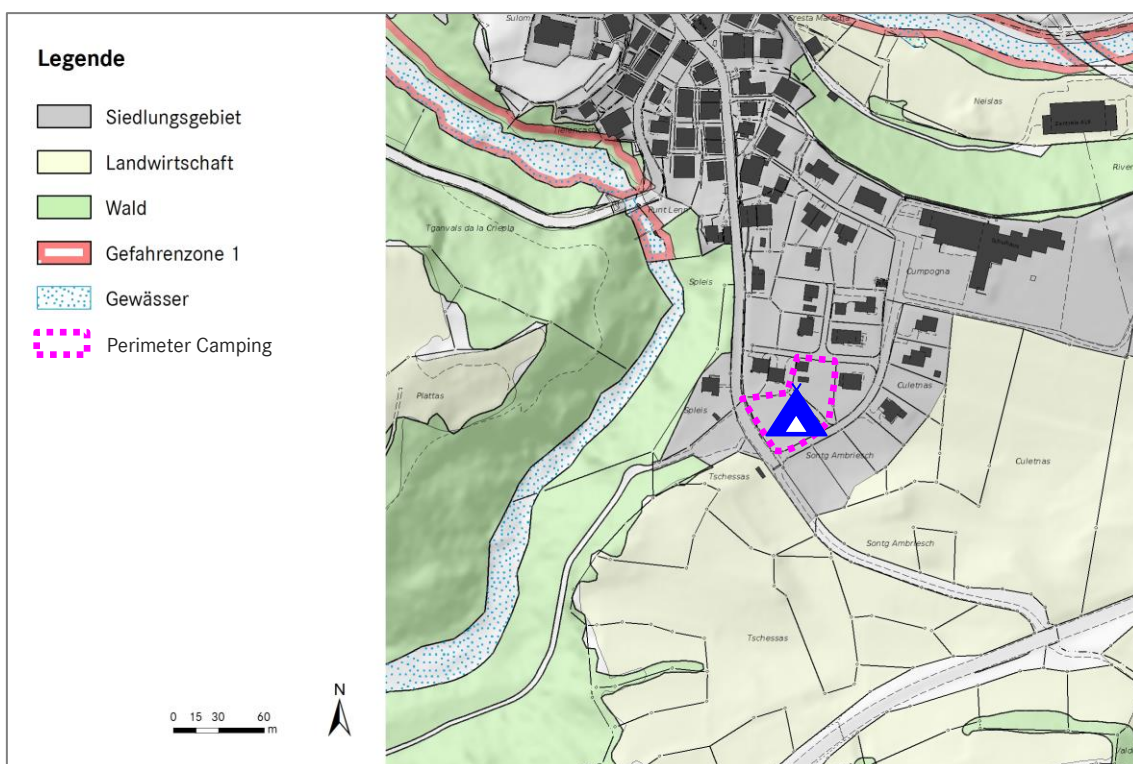


Abb. 5: Bestehender Klein-Camping «Cumpogna» in Tiefencastel.

### Campingplatz «Islas» Filisur (gemischter Camping; Objekt CA4)

Der Sommercamping befindet sich in der Talsohle des Albulatals unterhalb von Filisur (siehe Abbildung 6). Er umfasst rund 45 Standplätze für Passanten, 75 Plätze für Dauermieter sowie camping-ähnliche, mietbare Unterkünfte und ist mit einem eignen kleinen Schwimmbad ausgestattet. Die ruhige und naturnahe Lage an der Albula, die gute Anbindung an die Wander-, Bike- und Radrouten und die Nähe zum Landwasserviadukt und anderen touristischen Attraktionen machen den Campingplatz bei Passanten wie Saisoncampern beliebt. Der Camping ist gut ausgelastet und stösst während der Hochsaison teilweise an seine Kapazitätsgrenzen.

Das Campingareal grenzt nördlich unmittelbar an eine Aue von nationaler Bedeutung (A-437) und südlich an Waldareal. Eine spätere Erweiterung in Richtung der ebenen Landwirtschaftsflächen Isla oder Parsira ist denkbar, es ergeben sich jedoch aus raumplanerischer Sicht verschiedene Herausforderungen. Zum einen befindet sich das Gebiet Parsira in einer summarischen Grundwasser- und Quellschutzzone, wobei die Arbeiten zur Ausscheidung der detaillierten Schutzzonen noch nicht in Angriff genommen wurden. Eine Campingnutzung wäre in den Gewässerschutz zonen S1/S2 nicht möglich. Zum anderen würde eine Erweiterung ins Gebiet Parsira auch Fruchtfolgeflächen tangieren. Zuletzt wäre ein Erweiterungsvorhaben mit der Nutzung des Gebiets für den Langlauf (Nachtloipe) abzustimmen. Gemäss Amt für Wald und Naturgefahren wäre im Rahmen einer Erweiterung des Campings auch die Naturgefahrensituation zu überprüfen (Steinschlag; Prozess Wasser). Auch die das Gebiet querenden elektrischen Übertragungsleitungen erschweren eine Erweiterung sowohl in östlicher wie auch westlicher Richtung (Anforderungen NIS-Verordnung; geringe Attraktivität aus Gästesicht).

Auf eine Festlegung eines Erweiterungsperimeters im Richtplan wird aus diesen Gründen verzichtet.

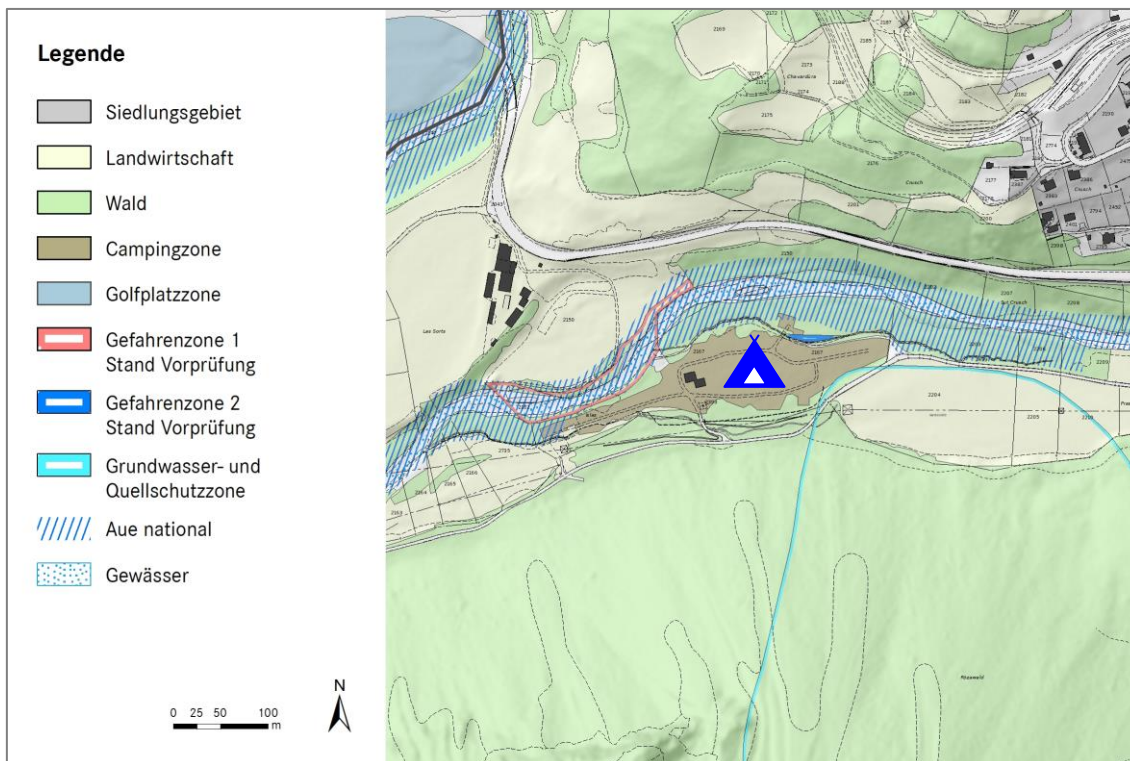


Abb. 6: Bestehender Camping «Islas» in Filisur (Objekt CA4).

### Campingplatz Bergün (gemischter Camping; Objekt CA5)

Der einfach ausgestattete Sommercamping von Bergün befindet sich am Ausgang von Bergün auf dem Weg in Richtung Preda und Albulapass. Er umfasst rund 15 Passantenplätze und 30 Dauermietplätze und ist auf Gebiete links (Passanten) und rechts (Dauermieter) der Albula verteilt. Der Standort ist gut an die Wander-, Bike- und Radrouten angebunden und befindet sich wenige Gehminuten von der Talstation der Bergbahnen Darlux entfernt (dessen Parkplatz im Sommer auch für Wohnmobile als Stellplatz zur Verfügung steht). Die Freizeit- und Versorgungsangebote von Bergün befinden sich ebenfalls in Reichweite.

Knapp 1 ha der in der Grundordnung ausgeschiedenen Campingzone in Bergün blieb bis heute ungenutzt und würde für eine allfällige spätere Erweiterung zur Verfügung stehen (siehe Abbildung 7). Eine solche wird im Moment nicht beabsichtigt. Im Rahmen der künftig denkbaren Weiterentwicklung der Campingnutzung sind die verschiedenen Hinweise des Amtes für Natur und Umwelt hinsichtlich der Lärmbelastung (Schliessbetrieb Schiessanlage Islas; Verkehr Albulastrasse) zu berücksichtigen.

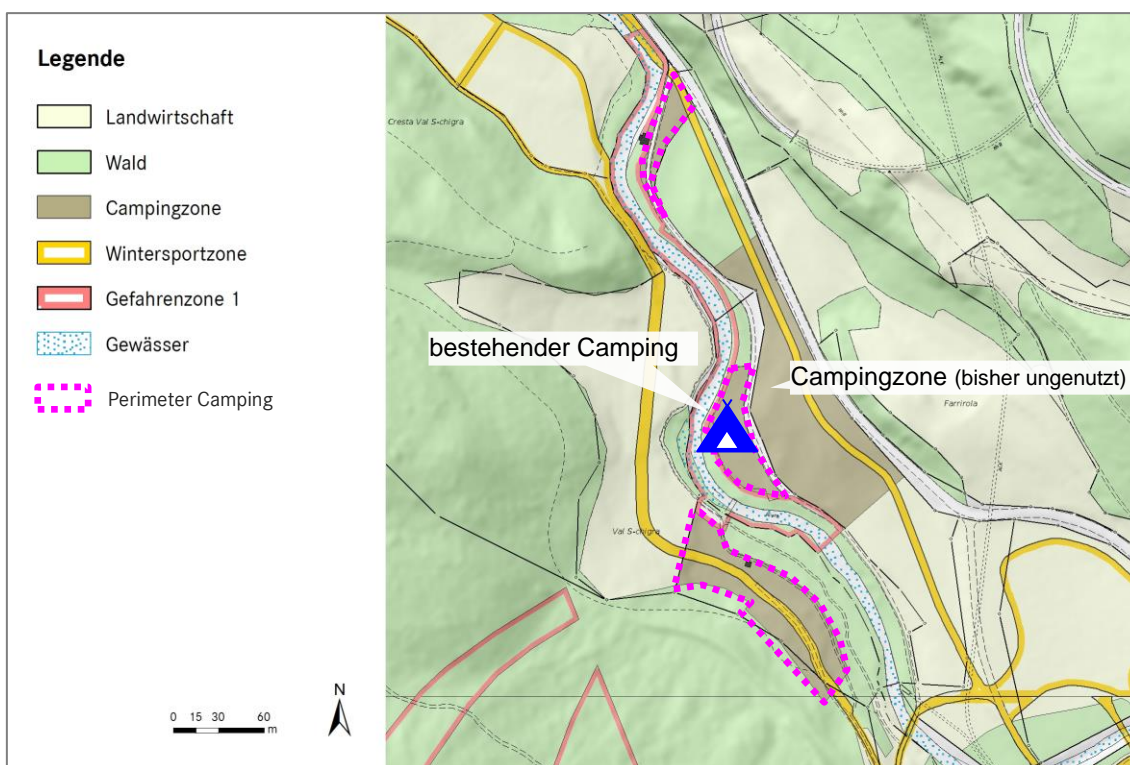


Abb. 7: Bestehender Camping «Albula» in Bergün (Objekt CA5).

#### Möglicher Campingstandort Preda

Derzeit bestehen Überlegungen zur Schaffung eines Campingangebotes in der Fraktion Preda. Für den Standort Preda sprechen die ganzjährig gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, die bestehende bauliche Erschliessung sowie die Möglichkeit der betrieblichen bzw. funktionalen Anbindung an bestehende Beherbergungsbetriebe. Preda ist sehr naturnah und verfügt über ein ganzjähriges touristisches Angebot mit Wanderwegen im Sommer und der Schlittelbahn Preda–Bergün, Winterwanderwegen und Schneeschuhtrails im Winter. Der Ort ist ganzjährig bei Wanderern, Tourengängern und Bergsteigern beliebt.

Aufgrund des noch nicht weit fortgeschrittenen Planungsstands sind im Moment noch keine genaueren Angaben zu Perimeter, Betriebskonzept und räumlicher Abstimmung möglich. Entsprechend bleibt auch offen, ob für das angedachte Campingangebot in Preda eine richtplanerische Grundlage erforderlich sein wird.

Bei der Standortwahl sind gemäss Amt für Natur und Umwelt allfällige Lärmimmissionen infolge Albulastrasse und RhB zu beachten.



## 5.5 Subregion Surses

### Campingplatz «Julia» Savognin (gemischter Camping; Objekt CA6)

Der ganzjährig von den Bergbahnen Savognin betriebene Camping befindet sich im Talgrund und erstreckt sich über einen schmalen, zwischen dem Fluss Gelgia und dem Berghang gelegenen Streifen (siehe Abbildung 8). Der Standort unmittelbar bei Bergbahn und Badesee und mit Zugang zu einer Vielzahl an Sport- und Freizeitangeboten ist für Familien und im Winter speziell für Schneesportler geeignet und verzeichnet eine grosse Nachfrage. Ein Grossteil der Standplätze ist für Saisonmieter / Dauermieter reserviert. Für Passanten stehen auf einem Kiesplatz im vorderen Bereich des Areals rund 10 Standplätze zur Verfügung.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Campingplatzes ergeben sich wie bereits erwähnt (siehe Kap. 4.3) zwei Herausforderungen:

- Derzeit wird die Gefahrenkarte für Wasserprozesse für die gesamte Gemeinde Surses neu beurteilt. Die künftig ausgeschiedenen Gefahrenzonen haben möglicherweise einschneidende Folgen für den Weiterbetrieb des Campings (ein grosser Anteil der Stellplätze befindet sich in einem mittel bis erheblich gefährdeten Bereich gemäss aktueller Gefahrenkarte Wasser).
- Der Camping befindet gemäss Kataster der belasteten Standorte auf einem belasteten und untersuchungsbedürftigen Areal (ehemalige Kehr- und Bauschuttdeponie). Dies gilt es insbesondere bei Vorhaben zu berücksichtigen, die Grabarbeiten erfordern.

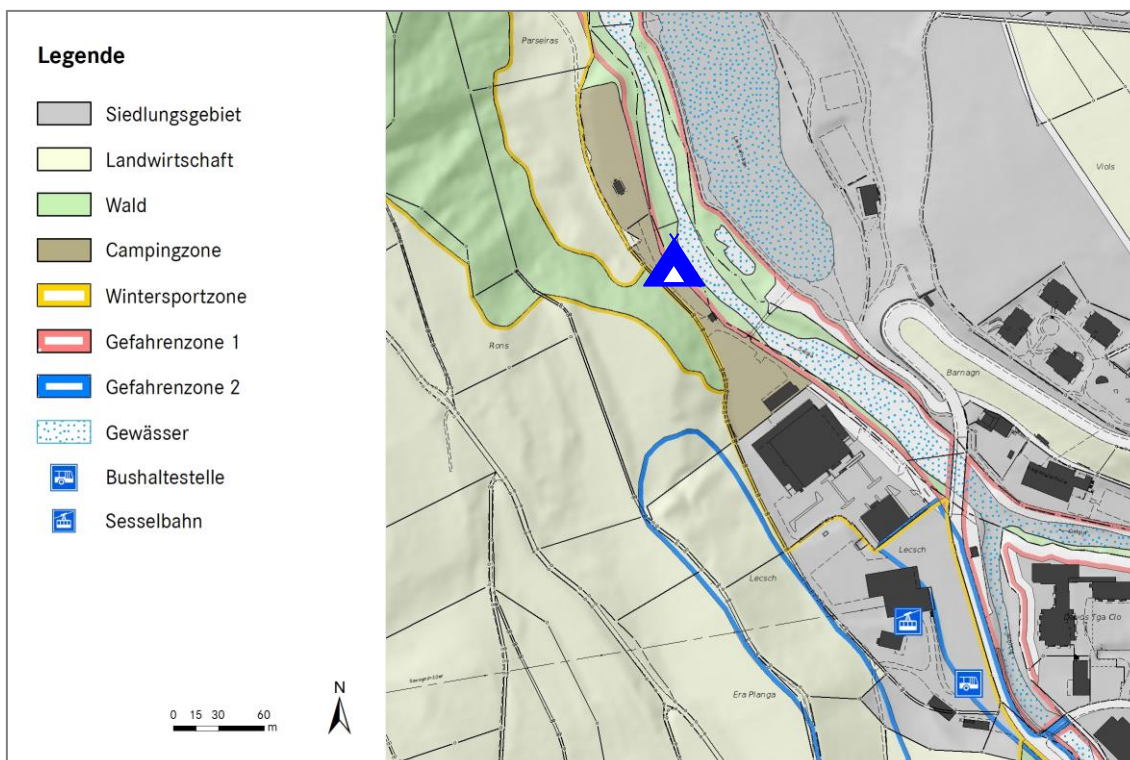


Abb. 8: Bestehender Camping «Julia» in Savognin (Objekt CA6).

### Standortevaluation im Raum Savognin (gemischter Camping)

In Anbetracht der ungewissen Zukunft des Campingplatzes Julia hat die Gemeinde Surses eine Auslegeordnung mit Standortevaluation erarbeitet (siehe Gemeinde Surses 2022). Zwei Standorte im Raum Savognin wurden als geeignet erachtet, infolge der nicht gegebenen Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke verzichtet die Gemeinde auf eine Festlegung dieser Standorte im Richtplan.

### Stellplatz / Mobilchaletpark Rona (Passanten-Camping; Objekt CA8)

Der Camping befindet sich in der Ortschaft Rona. Das Areal umfasst einen Mobilchaletpark mit Wohnungen, einen Stellplatz für Passanten (rund 20 Plätze) und einen kleinen Zeltplatz (siehe Abbildung 9). Der ganzjährig betriebene Klein-Camping befindet sich an Wander- und Bikeweg an der Sursetter Loipe. Der Camping liegt in einer Gewerbezone.

Derzeit wird die Gefahrenkarte für Wasserprozesse für die gesamte Gemeinde Surses neu beurteilt. Der Stellplatz befindet sich aktuell in einem gelben Gefahrenbereich der Gefahrenkarte Wasser.

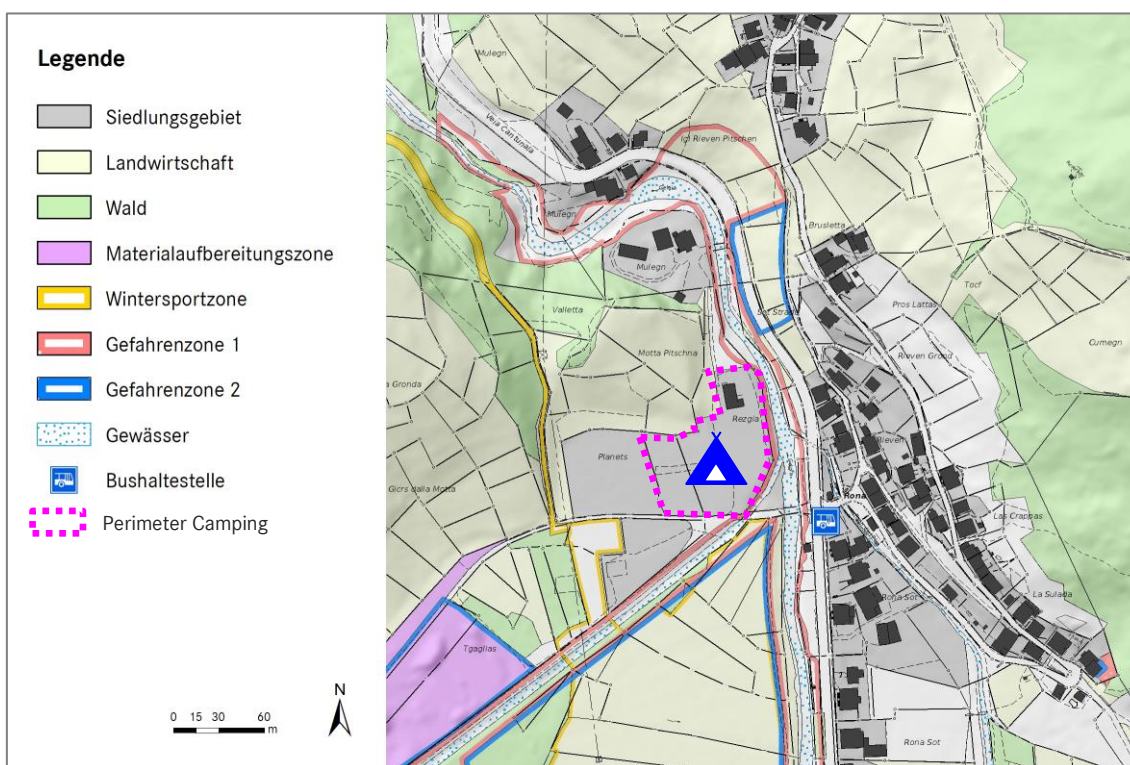


Abb. 9: Bestehender Stellplatz / Mobilchaletpark in Rona (Objekt CA8).

### Campingzone «Palecs» Rona (Campingzone; Objekt CA9)

Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 456 vom 25. April 2005 eine rund 3.5 ha grosse Campingzone in der Ebene von Rona genehmigt (siehe Abbildung 10). Gemäss Planungsbericht war vorgesehen, am Standort «Palecs» (Eigentum Savognin Bergbahnen AG) einen ganzjährigen Campingplatz mit bis zu 180 Parzellen, Bungalows, einem kleinen Natur- und Badesee und Kinderspielplatz bereitzustellen. Die Erschliessung des Campings war über die damalige Kantonsstrasse vorgesehen. Das Vorhaben wurde nach Genehmigung der Nutzungsplanung aus unbekanntem Gründen nicht weiterverfolgt. Aus Sicht der Eigentümerin und potenziellen Betreiberin besteht weiterhin ein Interesse an der Entwicklung eines Campingangebots an diesem Standort.

Da im Zusammenhang mit der Entwicklung des Campingangebots und der Abstimmung mit bestehenden und geplanten Campingangeboten noch Fragen bestehen, wird der Standort nicht als Ausgangslage, sondern als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen.

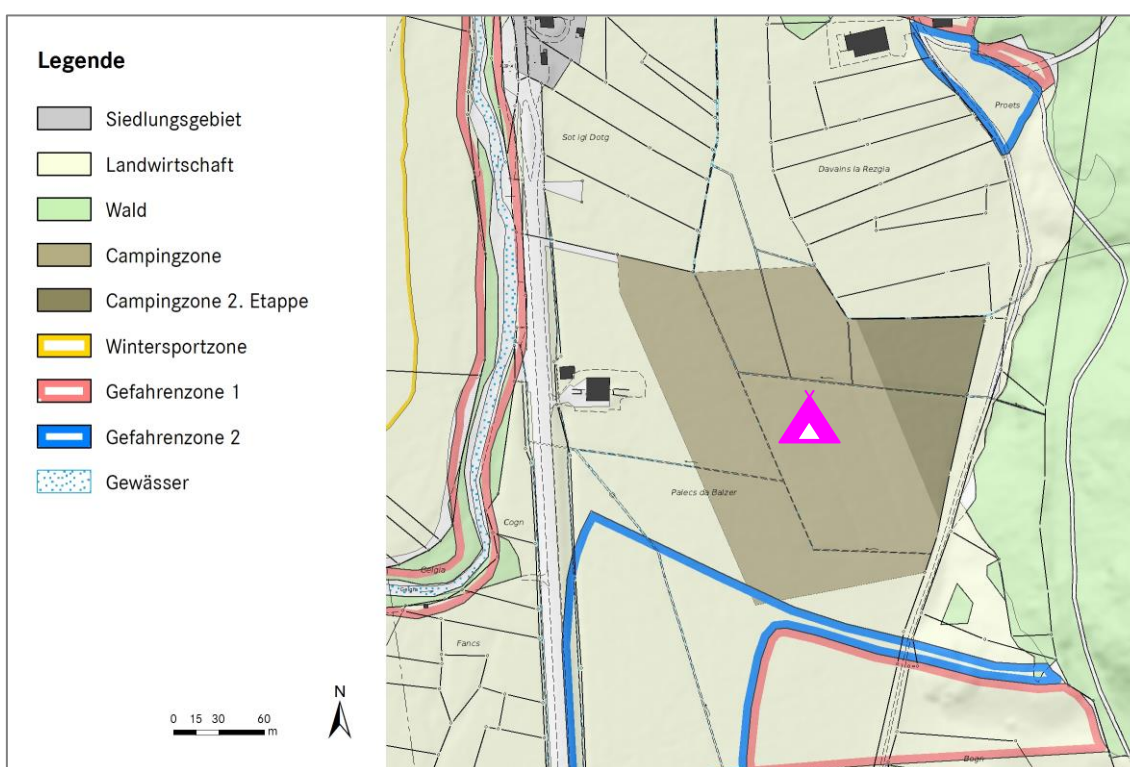


Abb. 10: Rechtskräftige Campingzone «Palecs» in Rona (Objekt CA9).



### Agrotouristischer Naturzeltplatz «Geissenhof Rona» (Passanten-Camping)

Am Dorfrand von Rona befindet sich der Geissenhof Rona, der heute bereits über ein kleines agrotouristisches Standbein verfügt. Vonseiten der Betriebsgemeinschaft besteht ein Interesse an einem Aufbau und Betrieb eines naturbelassenen Klein-Campings während der Sommersaison mit wenigen Standplätzen für Passanten und einem Zeltplatz. Aufgrund des im Sommer 2020 erfolgreich durchgeführter Probebetriebs wird beabsichtigt, den Naturzeltplatz auch künftig während der Sommersaison anzubieten. In der Ausprägung soll der Kleincamping den naturbelassenen Charakter erhalten. Für die Gäste soll ein Sanitärbereich zur Verfügung gestellt werden. Die für den Zeltplatz beanspruchte Fläche umfasst rund 0.3 ha (siehe Abbildung 10).

Durch das Vorhaben werden keine Objekte aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar betroffen. Der geplante Zeltplatz befindet sich teilweise in der rechtskräftigen blauen Gefahrenzone (Stand Gesamtrevision 2005). Standplätze oder Zeltplätze sind in einer blauen Gefahrenzone nicht möglich. Derzeit wird die Gefahrenkarte für Wasserprozesse für die gesamte Gemeinde Surses neu beurteilt. Gestützt auf die Neubeurteilung wird zu prüfen sein, ob die Gefahrensituation mithilfe von Areal-schutzmassnahmen (Schutzdamm o.a.) entschärft werden kann.

Eine richtplanerische Grundlage ist für die Bereitstellung und den Betrieb des Naturzeltplatzes Rona nicht erforderlich, da es sich um ein agrotouristisches Angebot handelt und auch die Ausgestaltung und Grösse des Zeltplatzes klar unter der für einen Richtplan erforderlichen Fläche (0.5–0.7 ha) befinden. Das Vorhaben kann gestützt auf Art. 24b RPG i.V.m. Art. 40 RPV direkt in einem BAB-Verfahren umgesetzt werden.

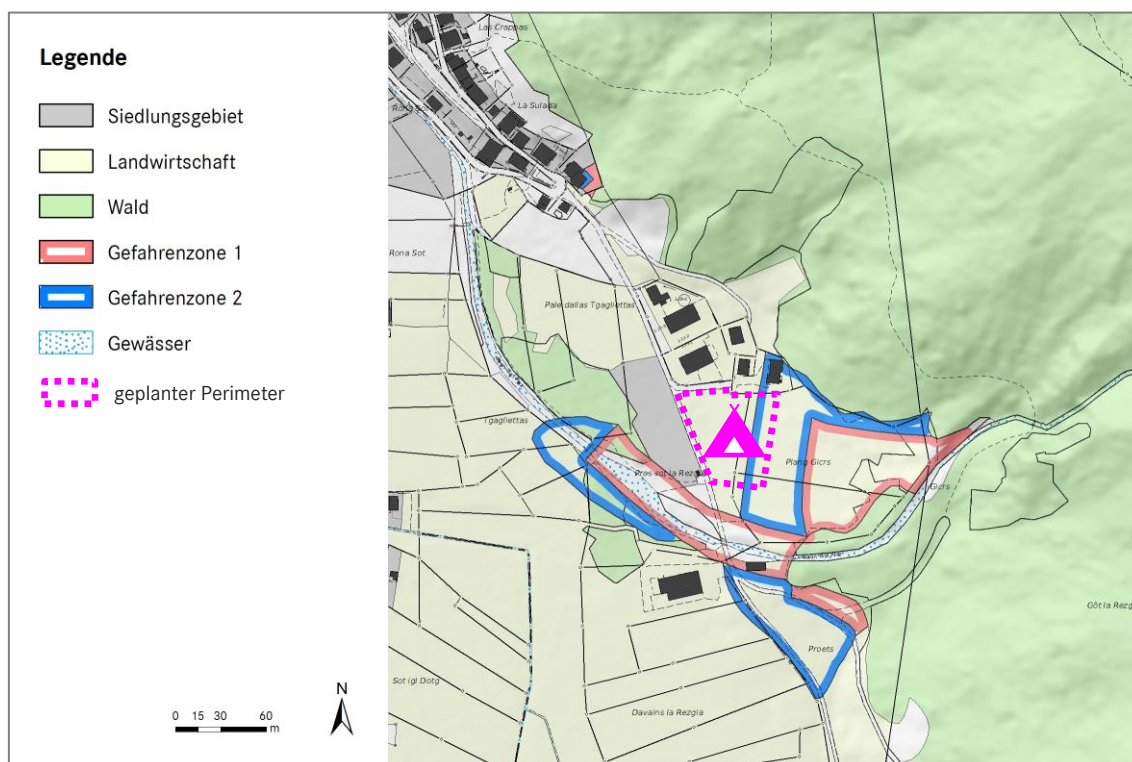


Abb. 11: Perimeter des geplanten agrotouristischen Naturzeltplatz «Geissenhof Rona».

### Wohnwagenstellplatz Bivio (gemischter Camping)

Der von den Bivio Sportanlagen AG ganzjährig betriebene kleine und rudimentär ausgestaltete Wohnwagenstellplatz befindet sich an der Julierpassstrasse (Nationalstrasse N29). Auf der gegenüberliegenden Strassenseite befinden sich Parkplatz und Restaurant der Bergbahnen und der Zugang zum Skilift Tua (siehe Abbildung 12).

Die Lage des Stellplatzes unmittelbar an der verkehrsreichen Nationalstrasse ist für Familien und Erholungssuchende wenig attraktiv und aufgrund der erforderlichen Überquerung der Kantonsstrasse für Fussgänger nicht ungefährlich. Die Anbindung an das Dorf Bivio und die weiteren Sport- und Freizeitangebote (mit Ausnahme des Skilifts Tua) sind ungenügend. Zudem sind die Voraussetzungen für eine qualitative Aufwertung oder eine Erweiterung an diesem Standort aus topographischen Gründen nicht gegeben. Der Standort «Tua» wird aufgrund seines Stellplatz-Charakters, seiner beschränkten Eignung und begrenzter Potenziale im Richtplan nur hinweisend dargestellt.

Der Standort soll jedoch im Winter weiterhin für Gäste des Skigebiets oder Skitourengehänger genutzt werden können.

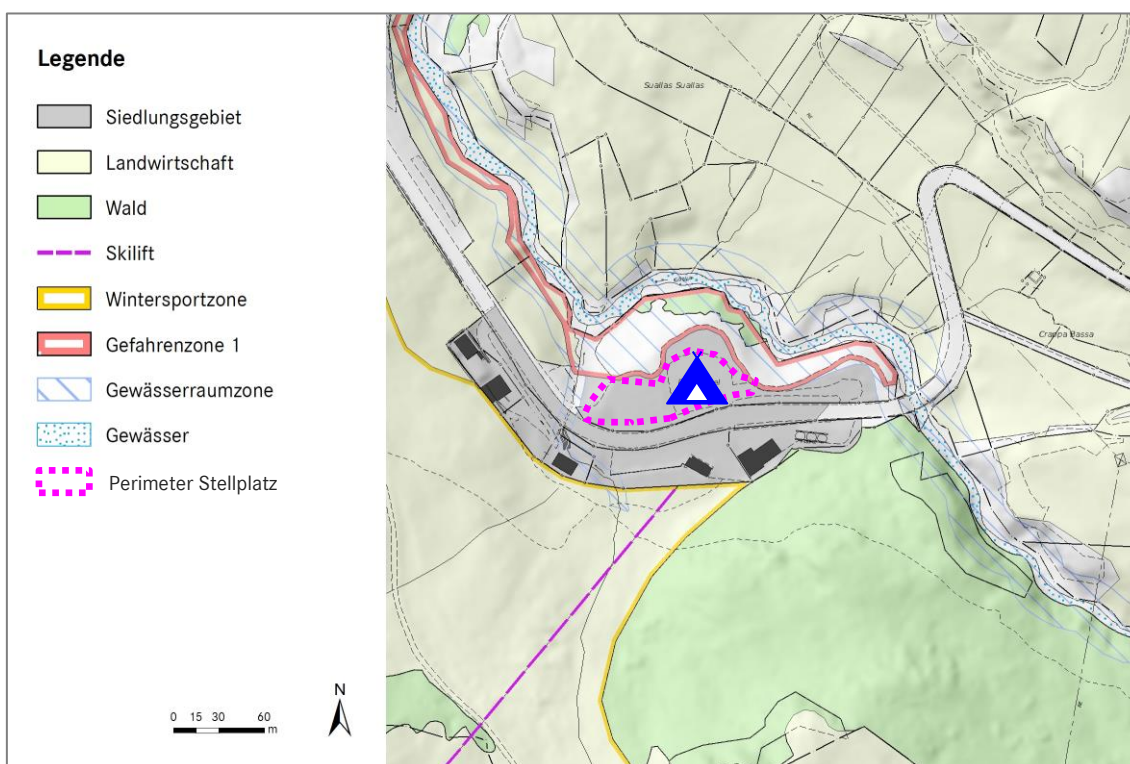


Abb. 12: Bestehender Wohnwagenstellplatz «Tua» in Bivio.

### Campingplatz Bivio, Mot da Tua (Passanten-Camping; Objekt CA10)

Im Raum Bivio fehlt heute wie erwähnt ein attraktives Campingangebot. Die Gemeinde Surses hat daher im Rahmen einer Standortevaluation geeignete Standorte für einen Passantencamping geprüft. Das oberhalb von Bivio gelegene Gebiet Tua erwies sich als dafür geeignet (siehe Evaluation).

Der vorgesehene Standort befindet sich auf einem kleinen Plateau eingangs der Val Sett und ist über die bestehende Landwirtschaftsstrasse erschlossen. Auf der Strasse verlaufen heute auch Wander-routen (regionale Schweiz-Mobil Routen Via Sett und Senda Segantini) und eine Bikeroute. Strom- und Wasseranschluss sind vorhanden (Militärbunker).

Der Dorfkern von Bivio befindet sich rund eine Viertelstunde zu Fuss entfernt. Die landschaftlich reizvolle Umgebung mit viel Naturnähe und schöner Aussicht und die gute und sichere Erschliessung bieten attraktive Voraussetzungen für den Aufbau eines kleinen Sommer-Campingangebots für Passanten. Das Gelände wird seit einigen Jahren für die Durchführung eines kleinen Open Airs genutzt.

Der geplante Campingstandort befindet sich in der Landwirtschaftszone. Er tangiert keine Objekte aus dem Biotop- und Landschaftsinventar. Der Bereich um die Militärbaute ist im Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs als belastet und untersuchungsbedürftig aufgeführt. Weitere Informationen liegen hierzu keine vor. Rund 150 m östlich vom vorgesehenen Standort verläuft eine Hochspannungsleitung. Aufgrund der Entfernung zur Leitung ist nicht davon auszugehen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung getroffen werden müssen.

Der vom Plateau Tua in Richtung Julia abfallende, teils bewaldete Hang ist einer Wald- und Wildschonzone zugewiesen (mit Betretungsverbot von Dezember bis April). Da vorgesehen ist, den Standort nur während einiger Monate im Sommer zu betreiben, ist davon auszugehen, dass die Campingnutzung mit den Anliegen des Wald- und Wildschutzes verträglich ist.

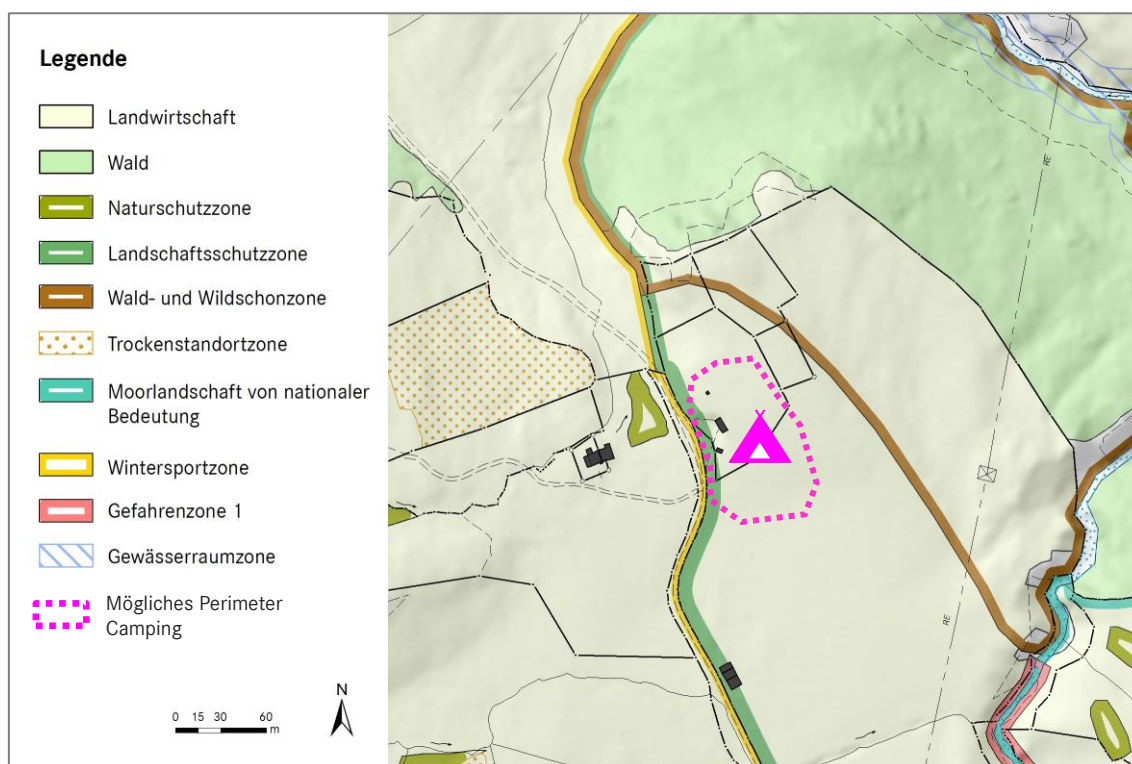


Abb. 13: Mögliches Camping in Bivio, Mot da Tua (Objekt CA10).

Der Standort kommt randlich in eine Landschaftsschutzzone zu liegen. Da neue Bauten und Anlagen in einer Landschaftsschutzzone nur in Ausnahmefällen und bei ausgewiesener Standortgebundenheit zugelassen sind, ist die Landschaftsschutzzone im Bereich des vorgesehenen Campings aufzuheben. Da sich der Standort am Rand der Schutzzone befindet, bereits einige Infrastrukturen vorhanden sind (Hochspannungsleitung, Militärbunker, Parkplatz) und die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung nicht tangiert wird, sollte eine kleinräumige Anpassung der Landschaftsschutzzone möglich sein. Dies umso mehr, als dass das öffentliche Interesse an einer Schaffung eines kleinen Passantencampings im Raum Bivio vorhanden ist und es sich nachweislich um den bestgeeigneten Standort für eine Campingnutzung im Raum Bivio handelt (siehe Standortevaluation). Eine relative Standortgebundenheit kann daher abgeleitet werden. Der Standort wird im Richtplan im Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt.

## **6 Umsetzung in die Richtplanung**

### **6.1 Kantonaler Richtplan**

Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist nicht erforderlich.

### **6.2 Regionaler Richtplan**

Im Richtplantext werden Ziele und Leitsätze mit den dazugehörigen Handlungsanweisungen festgelegt. Die Standorte der bestehenden und geplanten Campingplätze werden in der Objektliste und in der Richtplankarte festgelegt.

## **7 Planungsverfahren und Mitwirkung**

### **7.1 Erarbeitung**

Die Region Albula hat die Regionsgemeinden und die Gemeinde Churwalden im Rahmen einer schriftlichen Umfrage zur den Entwicklungsabsichten im Bereich Camping befragt. Gestützt auf die Rückmeldungen der Gemeinden wurde der Entwurf des Richtplans erarbeitet.

Ende Januar 2021 wurde der Richtplanentwurf an der Präsidentenkonferenz der Region Albula vorgestellt und den Gemeinden anschliessend für 4 Wochen in Vernehmlassung gegeben. Die Präsidentenkonferenz hat den Richtplan mit Beschluss vom 19. März 2021 zuhanden der Vorprüfung verabschiedet.

### **7.2 Vorprüfung**

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit Bericht vom 25. Juni 2021 Stellung zur Richtplanvorlage genommen. Gestützt auf die Anregungen und Hinweise des ARE und in Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden wurde die Richtplanvorlage in verschiedenen Punkten überarbeitet und ergänzt.

### 7.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage des regionalen Richtplans erfolgte vom 1. April bis zum 1. Mai 2022. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung ist eine gemeinsame Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen WWF Graubünden und Pro Natura Graubünden eingegangen. Nachfolgend wird der Umgang mit den Wünschen und Anträgen dokumentiert:

Wünsche und Anträge	Entscheidung Region
<p><b>Antrag: Die Erweiterung des Campings St. Casian sei so zu planen, dass das nationale TWW Objekt nicht beeinträchtigt wird.</b></p> <p>Begründung: Trockenwiesen und -weiden weisen einen hohen Reichtum an Arten auf und sind für die Biodiversität besonders wichtig. Nationale TWW Objekte sind laut Art. 18 NHG geschützt. Eine Erweiterung des Campingplatzes auf das nationale TWW Objekt ist daher nicht bewilligungsfähig. Im erläuternden Bericht steht, dass dies mittels eines TWW Vorranggebietes gelöst werden soll. TWW Vorranggebiete sind primär ein Instrument des Naturschutzes, und zur Förderung von TWW gedacht. Daraus folgt, dass in einem Vorranggebiet die Fläche und Qualität der TWW längerfristig gesteigert werden müssen. Da das TWW Furtga, welches durch den Eingriff beeinträchtigt werden soll, allein in der Landschaft steht, und von viel Wald umgeben ist, lässt sich dieses Ziel wohl kaum erreichen. Ein TWW Vorranggebiet mit nur einem TWW zum Zweck der Umgehung des Schutzes des TWW Objektes entspricht nicht dem Sinn der TWW Vorranggebiete, und dürfte so nicht umsetzbar sein.</p>	<p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, wurde eine Erweiterung des Campingplatzes in Richtung Süden aus betrieblichen Gründen und aufgrund des Konflikts mit der bestehenden Weidenutzung verworfen. Somit verbleibt als einzige Option eine Erweiterung in Richtung des unmittelbar an das Campingareal angrenzende TWW-Objekt. In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit der Ausscheidung eines Vorranggebiets gemäss Art. 7 Abs. 2 der Trockenwiesenverordnung geprüft. Die Region ist sich den hohen Anforderungen, die mit der Ausscheidung eines TWW-Vorranggebiets verbunden sind, bewusst. Entsprechende Abklärungen mit den Fachstellen von Bund und Kanton sind derzeit noch im Gang, die Machbarkeit ist noch nicht abschliessend geklärt.</p> <p>Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.</p>
<p><b>Antrag: Der geplante Camping in Bivio soll angrenzend an die Bauzone an einem anderen Standort erstellt werden.</b></p> <p>Begründung: Bei Bivio soll im Richtplan ein Standort für ein Passantencamping in der Landschaftsschutzzone festgesetzt werden. Laut Beschrieb im Erläuterungsbericht soll es sich dabei um einen Camping für Familien handeln. Familiencampings kommen meistens mit mehr Infrastruktur daher als ein reiner Passantencamping, und hat neben der rein notwendigen Infrastruktur auch Spielplätze, Feuerstellen und weiteres. Es wird sich dabei wahrscheinlich eher um einen gemischten Camping handeln, welcher laut «Merkblatt Camping und Raumplanung» angrenzend an die Bauzone erstellt werden soll. Zudem steht der geplante Standort in der ursprünglich nach wissenschaftlichen Kriterien geplanten Moorlandschaft Val da Sett (siehe Karte unten), welche aus politischen Gründen verkleinert wurde.</p>	<p>Im Bericht «Auslegeordnung und Standortevaluation Camping», der Bestandteil der Auflageakten bildete, wird der erwähnte Standort «Mot da Tua» oberhalb von Bivio schrittweise hergeleitet und es werden Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemacht. Dabei geht es namentlich um die landschaftliche Einordnung des geplanten Passantencampings. Dieser Bericht scheint von den Antragsstellern nicht konsultiert worden zu sein.</p> <p>Die Begründung des Antrags, wonach es sich bei dem geplanten Camping nicht um einen Passantencamping, sondern eher um einen gemischten Camping handeln würde und der Standort daher angrenzend an der Bauzone erstellt werden müsste ist nicht nachvollziehbar und entzieht sich jeglicher Grundlage.</p> <p>Gestützt auf die Festlegung des Standorts im Richtplan wird in den nachgelagerten Verfahren sichergestellt, dass sich das Angebot an den Möglichkeiten und Anforderungen für einen Passantencamping ausrichtet.</p> <p>Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.</p>



<p><b>Antrag: Der bestehende Camping in Bivio soll im Falle der Realisierung eines neuen Campings in Bivio aufgehoben werden.</b></p> <p>Der bestehende Camping bei den Bergbahnen soll zudem nach Erstellung des neuen Campings erhalten bleiben. Dies finden wir sehr störend. Falls ein neuer Camping in Bivio realisiert werden soll, soll dieser so ausgestaltet werden, dass der bestehende Camping aufgehoben werden kann.</p>	<p>Vorgesehen ist, den bestehenden Stellplatz nur im Winter weiter zu nutzen (Lage unmittelbar am Skilift; wichtige Einnahmen für Bergbahnen; Winterbetrieb auf Mot da Tua nicht möglich). Während der Sommersaison soll nur der geplante Passantencamping betrieben werden. Dem Anliegen kann insofern bereits weitgehend entsprochen werden.</p>
<p><b>Antrag: Der Standort des geplanten Campings in Rona sei näher an der Siedlung zu planen.</b></p> <p>Bei Rona soll ein neuer Camping mitten in der Landschaft ausserhalb der Siedlung geplant werden. Auch dieser Standort erscheint uns nicht zielführend. Wir beantragen, den Standort näher an der Siedlung zu planen.</p>	<p>Es handelt sich um eine bereits rechtskräftige Campingzone, die mit Regierungsbeschluss Nr. 456 vom 25. April 2005 genehmigt wurde. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.</p>
<p>Im erläuternden Bericht steht, dass in der Region Albula ein Problem mit Wildcampen besteht. Wir möchten hier anregen, dass im Richtplan für ein Verbot von wildem Campen in der Region vorgesorgt wird. Dies unterstützt nicht nur den Naturschutz, sondern auch die einheimische Wertschöpfungskette.</p>	<p>Verbote allein, wie sie einige Gemeinden in der Region Albula heute bereits kennen, zeigen erfahrungsgemäss kaum Wirkung. Um die Problematik anzugehen, braucht es vor allem eine positive Lenkung durch die Bereitstellung attraktiver Campingangebote und zusätzlicher Überlaufplätze für die Hochsaison. Diese Strategie wird auch mit vorliegendem Richtplan verfolgt.</p>

#### 7.4 Beschlussfassung

Die Präsidentenkonferenz hat den Richtplan anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Mai 2022 einstimmig beschlossen und zuhanden der Genehmigung bei der Regierung verabschiedet.

## 8 Quellen und Grundlagen

- Amt für Raumentwicklung Graubünden (2003): Der kantonale Richtplan Kanton Graubünden.
- Amt für Raumentwicklung Graubünden (2019): Merkblatt Camping und Raumplanung. Ein Blick auf verschiedene Campingformen und die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen.
- Region Albula (2019): Standortentwicklungsstrategie Region Albula. Ziele, Schwerpunkte und Massnahmen für die Standortentwicklung der Region Albula. Von der Präsidentenkonferenz der Region Albula beschlossen am 12. Juli 2019.
- Gemeinde Albula/Alvra (2020): Kommunales räumliches Leitbild. Stand öffentliche Mitwirkungsaufgabe.
- Gemeinde Surses (2022): Auslegeordnung und Standortevaluation Camping. Stand 9. März.